

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Für die Klage ist ein Gerichtsstand beim Landgericht gegeben. Leistungsort für den anerkannten Betrag ist [REDACTED] gemäß § 269 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hiernach ist aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen, an welchem Ort die Leistung zu erfolgen hat. Das war am [REDACTED], als der Beklagte das Schuldanerkenntnis abgegeben hat, [REDACTED] im Bezirk des Landgerichts [REDACTED]. Hierbei verbleibt es auch, wenn der Beklagte nachträglich seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat. Es mögen weitere Gerichtsstände gegeben sein, jedenfalls ist aber ein Gerichtsstand dort, wo der Beklagte bei Abgabe des Schuldanerkenntnisses seinen Wohnsitz hatte.

Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

Für die Klage liegt das Rechtsschutzbedürfnis vor. Der Beklagte trägt vor, daß bereits ein Titel vorliegt, aus dem in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden kann. Es trifft zwar zu, denn wegen des anerkannten Betrages hat sich der Beklagte der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen unterworfen. Die Klägerin trägt jedoch vor, aus dem Titel solle im Staat Florida vollstreckt werden, wo der Beklagte nunmehr wohnt. Die Klägerin hat demnach Anspruch auf einen Titel, der auch im Ausland vollstreckungsfähig ist. Die Klägerin muß eine Möglichkeit zur Vollstreckung auch dort haben, wo sich der Beklagte nunmehr aufhält.

Aus der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts

\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ geht hervor, daß im Staat Florida ein ausländisches Urteil nur anerkannt wird, wenn es in einem ordentlichen Gerichtsverfahren unter Einhaltung notwendiger und allgemein anerkannter Verfahrensgrundsätze ergangen. Es genügt hierfür nicht ein deutsches notarielles Schuldanerkenntnis entsprechend dem Uniform Foreign-Money-Judgment Recognition Act of 1994 des Staates Florida.

Für die zu zahlende Summe hat die Klägerin durch die Vorlage des vollstreckbaren Schuldanerkenntnisses vom \_\_\_\_\_ (Anlage \_\_\_\_\_ nachgewiesen, daß der Beklagte am \_\_\_\_\_ den Betrag von \_\_\_\_\_ geschuldet hat. Durch Verwertung von Sicherheiten hat sich dieser Betrag verringert. Unter Vorlage des Kontoauszugs vom \_\_\_\_\_ (Anlage \_\_\_\_\_) hat die Klägerin einen Betrag von \_\_\_\_\_ bewiesen. In dem nachgelassenen Schriftsatz vom \_\_\_\_\_ trägt der Beklagte vor, dieser Betrag habe sich verringert auf \_\_\_\_\_. Hierzu legt der Beklagte einen Rechnungsabschluß vom \_\_\_\_\_ vor (Anlage \_\_\_\_\_). Der Rechnungsabschluß trägt die Kontonummer der Klägerin \_\_\_\_\_, es handelt sich um das gleiche Konto, für das die Klägerin den Saldo über \_\_\_\_\_ vorgetragen hat.

Die Verzinsungspflicht mit \_\_\_\_\_ % seit \_\_\_\_\_ ergibt sich aus Verzug des Beklagten, § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Durch eine Urkunde nachgewiesen hat die Klägerin eine Berechtigung von 15 % entsprechend dem Schuldanerkenntnis vom \_\_\_\_\_.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits folgt aus §§ 92 Abs. 1, 91 der Zivilprozeßordnung.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar nach §§ 708 Nr. 4, 11, 711 der Zivilprozeßordnung.

Da der Beklagte den geltend gemachten Anspruch widersprochen hat ist ihm die Ausführung seiner Rechte im